**Sozialverband Deutschland**
Abteilung Recht und Personal

# Satzung Landesverband Muster

## § 1
## Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen

   „Sozialverband Deutschland e. V.
   - Landesverband -“
   - ehemals Reichsbund, gegründet 1917 - (nachstehend SoVD oder „Landesverband“).

2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung. Der Landesverband hat seinen Sitz in

## § 2
## Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

## § 3
## Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zweck des SoVD ist
   - Förderung der Altenhilfe,
   - Förderung des Wohlfahrtswesens,
   - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten,

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen, indem der SoVD im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts gewährt,
   b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
   c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u. a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
   d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z. B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
   e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
   f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
   g) Unterstützung für Kriegs- und Wehrdienstopfer, Opfer von Gewalttaten und Hinterbliebene u.a. durch Beratung dieser Personengruppen, Erinnerungsarbeit und Gedenkveranstaltungen durch beispielsweise Kranzniederlegungen
   h) Förderung der Erholungsfürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,

i) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
j) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
k) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
l) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
- tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
- tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
- setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4
## Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.

2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

   Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Sozialverband Deutschland e. V. - Bundesverband (nachstehend „Bundesverband“) bzw. des jeweiligen Landesverbandes e. V.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1., die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

   Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

   Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu.

4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e. V.“) oder rechtlich nicht selbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

   Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e. V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: an den zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Verbandsrat des Bundesverbandes (nachstehend: „Bundesverbandsrat“) in entsprechender Anwendung des § 8 zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
   a) durch Austritt
      Der Austritt erfolgt durch die Erklärung in Textform gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.
   b) durch Tod
   c) durch Ausschluss
   d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## § 5
## Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

   Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten.

   Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das

Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Vorstand des Bundesverbandes (nachstehend: „Bundesvorstand“) aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

## § 6
## Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag.

   Jeder Landesverband ist ermächtigt, eigene Beitragshöhen festzulegen. Hiervon bleibt der Anteil des Bundesverbandes, der durch die Bundesverbandstagung festgelegt wird, unberührt. Das Nähere regelt die vom Bundesverbandsrat zu erlassende Beitragsordnung, die unter anderem den Einzug eigener Beitragshöhen der Landesverbände durch den Bundesverband und ferner einen höheren Beitrag als den Anteil des Bundesverbandes vorsehen kann, soweit und solange ein Landesverband von seiner Ermächtigung nach Satz 2 keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den rechtlich nicht selbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e. V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

   In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Beschluss des Landesverbandsrats, sofern ein solcher noch nicht besteht: durch Beschluss des Landesvorstands im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

   Die Beitragsanteile der Regional-/Ortsverbände werden durch die Landeverbandsräte, sofern ein solcher noch nicht besteht: durch die Landesvorstände der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände festgelegt.

3. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Regional-/Ortsverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Mitglieder von Organen, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

4. Regional-/Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung des Landesverbandsrats, sofern ein solcher noch nicht besteht: des Landesvorstandes.

5. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.

## § 7
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2. Satz 2.

3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

   Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.

5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

## § 8
## Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
   a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
   b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
   c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
   d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

   Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
   a) Erteilung eines Verweises
   b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1. Buchstabe d) sowie Ziffer 2. Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landesvorstand, Landesverbandsrat, im Bundesvorstand, Bundesverbandsrat, in der Bundeskonferenz oder in einem Fachausschuss vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

## § 9
## Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der Landesverband wird grundsätzlich für das Bundesland gebildet. Neuordnungen erfolgen auf Beschluss des Bundesverbandsrats.

2. Der Sozialverband Deutschland e. V. gliedert sich in Regional-/Ortsverbände und Landesverbände, für die der Bundesverbandsrat besondere Satzungen beschließt („rechtlich nicht selbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e. V.“).

   Organe des Bundesverbands sind
   a) die Bundesverbandstagung
   b) der Bundesverbandsrat
   c) der Bundesvorstand
   d) die Bundeskonferenz.

   Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

   Danach wird jeder Landesverband und jeder Regional-/Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

   Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:
   a) der Regional-/Ortsvorstand

b) der Landesverbandsrat
c) der Landesvorstand.

3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der rechtlich nicht selbstständigen Landesverbände und deren Regional-/Ortsverbände sind Eigentum des Bundesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

   Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesverbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Landesverbände zu tragen.

5. Der Landesverband und seine Regional-/Ortsverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

## § 10
## Die Landesverbandstagung 2027

1. Die ordentliche Landesverbandstagung findet letztmalig im Jahr 2027, mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Mit Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 ist sie aufgelöst; an ihre Stelle tritt der Landesverbandsrat gemäß § 10 a der Satzung.

   Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
- der Landesvorstand sowie
- die von Regional-/Ortsverbänden gewählten Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:
- die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes
- die/der Landesbevollmächtigte
- die Mitglieder der Fachausschüsse (§ 12).

2. Die Anzahl der von den Regional-/Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Regional-/Ortsverbänden.

   Die Regional-/Ortsverbände ~~haben~~ können zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

   Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein.

3. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:
   a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§12) und der Revisorinnen und Revisoren
   b) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
   c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand oder den Bundesverbandsrat und an die Bundesverbandstagung
   d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
   e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
   f) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung
   g) Entlastung des Landesvorstandes.

4. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand und die Mitgliederversammlungen in den Regional-/Ortsverbänden.

Initiativanträge von Landesvorstand oder mindestens 15 % der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

5. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Der Termin der Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr hat mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesvorstandes oder des Bundesverbandsrates teilzunehmen.

6. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Ladung zur Landesverbandstagung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Landesverbandstagung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In dem Einladungsschreiben zur Landesverbandstagung ist bereits auf die Eventualeinberufung zu einer weiteren Landesverbandstagung mit geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit für den Fall der Beschlussunfähigkeit hinzuweisen.

   Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine durch den Landesvorstand bestellte, das Protokoll führende Person.

## § 10 a
## Der Landesverbandsrat

1. Dem Landesverbandsrat gehört jede Vorsitzende bzw. jeder Vorsitzender eines zum Landesverband gehörenden Regional- oder Ortsverbands qua Amt an (sog. geborenes Mitglied).

   Die Mitgliedschaft im Landesverbandsrat beginnt unmittelbar mit der Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des betreffenden Regional-/Ortsverbands und endet automatisch mit dem Verlust des Amtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, gleich aus welchem Grunde.

Jedes Mitglied des Landesverbandsrats kann durch jederzeitige Erklärung gegenüber der/dem Landesverbandsratsvorsitzenden, dem Landesvorstand oder dem oder der Landesbevollmächtigten auf sein oder ihr Amt im Landesverbandsrat verzichten.

Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsrats durch Verzicht oder aus sonstigen Gründen aus, kann der betreffende Regional-/Ortsverband aus seiner Mitte eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.

2. Der Landesverbandsrat besteht aus mindestens drei Personen.

   Vorstände von Regional-/Ortsverbänden, die zum maßgeblichen Zeitpunkt über mehr als 1.000 Mitglieder verfügen, sind berechtigt aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied zu bestimmen, auch wenn die Mindestanzahl nach dieser Ziffer bereits erreicht wird.

   Bestehen im Landesverband weniger als drei Regional-/Ortsverbände, so hat der Vorstand des mitgliederstärksten Regional-/Ortsverbandes weitere Mitglieder bis zum Erreichen der Mindestzahl gemäß dieser Ziffer aus seiner Mitte zu bestimmen.

   Die Regelung der Ziffer 1 finden entsprechende Anwendung.

3. Der Landesverbandsrat tritt mit Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 an die Stelle der Landesverbandstagung. Der Landesverbandsrat konstituiert sich unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Landesverbandstagung 2027. Ihm gehören sämtliche zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzende der zum Landesverband gehörenden Regional- oder Ortsverbände bzw. etwaige weitere, nach Maßgabe von Ziffer 2 bestimmte Vorstandsmitglieder an, sofern nicht zuvor ein Verzicht erklärt worden ist. In diesem Fall gehört die vom Regional-/Ortsvorstand benannte Person unmittelbar mit Konstituierung dem Landesverbandsrat an.

4. Der Landesverbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Landesverbandsratsvorsitzende/n und eine Stellvertretung. Das Nähere regelt eine vom Bundesverbandsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

5. Der Landesverbandsrat ist beschlussfähig, wenn eine Anzahl von Mitgliedern teilnehmen, die zusammen über mindestens die Hälfte der Stimmen gemäß Ziffer 6 verfügen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen können auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren, wenn eine Anzahl von Mitgliedern teilnimmt, die zusammen über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen, und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklärt.

Über jede Beschlussfassung des Landesverbandsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

6. Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds im Landesverbandsrats entspricht der Anzahl der Mitglieder seines Regional- bzw. Ortsverbands, basierend auf den Daten der elektronischen Mitgliederverwaltung des Bundesverbands zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

   Bis zur Mitteilung der aktualisierten Mitgliederzahlen an den Landesverbandsrat bleiben die zuletzt vom Bundesverband mitgeteilten Mitgliedszahlen maßgeblich.

   Gehören dem Landesverbandsrat mehrere Vertreter/innen desselben Regional-/Ortsverbandes an, so verfügen diese über jeweils gleich große Anteile an Stimmen des betreffenden Regional-/Ortsverbandes.

7. Die Aufgaben des Landesverbandsrats sind insbesondere:

   a) Wahl des Landesvorstandes
   b) Entgegennahme der jährlichen Berichte unter Vorlage des Jahresabschlusses durch den Landesvorstand, der jährlichen Berichte der Fachausschüsse (§ 12) und der Revisorinnen und Revisoren
   c) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand, den Bundesverbandsrat und an die Bundesverbandstagung
   d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren

e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
f) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung
g) Entlastung des Landesvorstandes
h) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
i) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Regional-/Ortsverbände einschließlich der Finanzgeschäfte
j) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan nach Vorschlag durch den Landesvorstand

8. Sitzungen des Landesverbandsrates werden von dem/ der Landesverbandsratsvorsitzenden einberufen oder auf Beschluss des Landesverbandsrates.

   Der Landesverbandsrat muss einberufen werden, wenn dies der Bundesvorstand, der Bundesverbandsrat, der Landesvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandsrates verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind diejenigen Personen, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Landesverbandsrat einzuberufen.

   Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Verbandsratssitzung schriftlich oder per E-Mail versendet werden, bei Dringlichkeit kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Eine Ladung in Textform genügt.

9. Die Sitzungen des Landesverbandsrats werden von der/dem Landesverbandsratsvorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung, sofern der Landesverbandsrat die Sitzungsleitung für den Einzelfall nicht durch Beschluss auf ein anderes Mitglied überträgt.

   Der Landesvorstand sowie der oder die Landesbevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsrats mit beratender Stimme teil. Ferner können die Mitglieder des Bundesvorstands und ein/e Vertreter/in des Bundesverbandsrats an der Sitzung des Landesverbandsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für Mitglieder der Bundeskonferenz, sofern sie Mitglied im betreffenden Landesverband sind.

10. Der Landesverbandsrat wird durch den Bundesverbandsrat entlastet.

## § 11
## Der Landesvorstand bis zur ordentlichen Landesverbandstagung 2027

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD im Landesverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Landesverband.

   Aufgaben des Landesvorstandes sind bis zum Tag der ordentlichen Landesverbandstagung insbesondere:
   a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
   b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
   c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände einschließlich der Finanzgeschäfte sowie Erteilung entsprechender Vollmachten für die Vorstände nachgeordneter Gliederungen
   d) Einberufung der Landesverbandstagung
   e) Erlass von Geschäftsordnungen für den Geschäftsführenden Landesvorstand und für die Landesgeschäftsführerin oder den Landesgeschäftsführer.

2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD im Landesverband gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

3. Der Landesvorstand besteht bis Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
   a) die oder der 1. Landesvorsitzende
   b) dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
      (unter den unter a) und b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
   c) die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister
   d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes
   e) die Schriftführerin oder der Schriftführer
   f) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
   g) die oder der Landesjugendvorsitzende.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis des Bundesverbandes oder seiner rechtlich nicht selbstständigen Untergliederungen stehen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a) bis e) genannten und gegebenenfalls weiteren Personen, die dem Kreise des Vorstandes angehören, besteht.

Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dessen Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung. Der Bundesverbandsrat-kann Personen in den Vorstand der nicht rechtlich selbständigen Landesverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Landesvorstandes durchgeführt wurde. Die satzungsmäßigen Funktionen und die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Landesvorstandes kann hierdurch nicht erhöht werden. Die Amtsdauer der durch den Bundesverbandsrat berufenen Person währt bis zum Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027.

4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopfzahl, nicht nach Ämtern).

   Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz oder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen.

   Im Falle einer Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit auf diese Weise einen Beschluss fassen.

5. Sitzungen des Landesvorstandes werden von der oder dem 1. Landesvorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder
   a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
   b) auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesvorstandsmitglieder
   c) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

## § 11 a
## Der Landesvorstand ab der Wahlperiode 2027

1. Mit Beendigung der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 besteht der Landesvorstand aus einer Person, die vom Landesverbandsrat für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt wird; er bzw. sie bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen soll, im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

   Der/Die Landesbevollmächtigte sowie die Mitglieder des Landesverbandsrats können das Amt des Landesvorstands nicht zeitgleich inne haben.

   Wird ein Landesverbandsratsmitglied zum Landesvorstand gewählt, ruht das Mandat im Landesverbandsrat für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes. Das ruhende Mandat wird entsprechend § 10a Ziffer 1 Absatz 4 nachbesetzt.

2. Scheidet der Landesvorstand vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger durch den Landesverbandsrat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu

wählen. Der Bundesverbandsrat kann eine Person zum Landesvorstand für die verbleibende Amtszeit berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Landesvorstandes durchgeführt wurde.

3. Aufgaben des Landesvorstandes sind:

   a) Repräsentation des Landesverbands
   b) Bindeglied zwischen der/dem Landesbevollmächtigten und dem Landesverbandsrat
   c) Berichterstattung und Vorlagen an den Landesverbandsrat
   d) Nachbesetzung von Regional-/Ortsvorständen gemäß § 11 Ziffer 2 Satzung Regional-/Ortsverbände

## § 11 b
## Die bzw. der Landesbevollmächtigte und weitere hauptamtliche Mitarbeitende

1. Die Geschäfte des Landesverbands werden von der oder dem Landesbevollmächtigten geführt. Er oder sie ist hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. hauptamtlicher Mitarbeiter des Bundesverbands, untersteht der Dienstaufsicht des Bundesverbands und arbeitet vertrauensvoll mit dem Landesvorstand und dem Landesverbandsrat zusammen.

2. Der Bundesverband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeitende als Arbeitnehmende zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Dienstaufsicht über die Arbeitnehmenden, einschließlich die Entscheidung über die die Einstellung und Entlassung, liegt beim Bundesvorstand.

## § 12
## Fachausschüsse des Landesverbandsrats

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: der Landesvorstand
   a) einen Gesellschaftspolitischen Ausschuss sowie
   b) einen Ehrenamtsausschuss
   c) einen Ausschuss für Frauenpolitik

   bilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesverbandsrat berufen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse zu a) und b) sollen Frauen sein.

## § 13
## Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisorinnen und Revisoren für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die weder dem Landesverbandsrat noch dem Landesvorstand angehören und in keinem Arbeitnehmendenverhältnis zum Bundesverbandes oder seiner rechtlich nicht selbstständigen Untergliederungen stehen dürfen. Als Revisorinnen und Revisoren dürfen nur Personen gewählt werden, die keine Angehörigen gemäß § 15 AO des/der Landesverbandsratsvorsitzenden, der Stellvertretung oder des Landesvorstandes sind.

Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Vertretung nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsrats, sofern ein solcher noch nicht besteht: des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt der Landesverbandsrat, sofern ein solcher noch nicht besteht: die Landesverbandstagung mindestens eine 1. und 2. Vertretung, die in dieser Reihenfolge als Revisorinnen und Revisoren nachrücken, falls eine Revisorin oder ein Revisor ihr oder sein Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

## § 14
## Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesverbandsrats und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres

Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Es gilt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes.

Darüber hinaus erhalten die Landesverbandsratsmitglieder und der Vorstand die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1. Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeitende des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

## § 15
## Auflösung und Aufspaltung des Landesverbandes sowie Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss, die Aufspaltung und/oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen neben des Beschlusses des Bundesverbandsrat eines Beschlusses des Landesverbandsrats, sofern ein solcher nicht besteht: der Landesverbandstagung.

2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

   Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

   Im Falle der Aufspaltung wird das Vermögen des Landesverbands durch Beschluss des Bundesverbandsrats auf die neu entstehenden Landesverbände aufgeteilt, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## § 16
## Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 17
## Delegierte Bundesverbandstagung 2027

Die auf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 gewählten Delegierten zur Bundesverbandstagung 2027 bleiben bis zur nächsten ordentlichen Bundesverbandstagung im Amt. Ab der ordentlichen Bundesverbandstagung 2031 werden die Delegierten vom Landesverbandsrat bestimmt.

## § 18
## Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesverbandsrat in seiner Sitzung vom 08./09.10.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

§§ 10 und 11 treten mit Beendigung der ordentlichen Landesverbandstagung 2027 außer Kraft und werden zu diesem Zeitpunkt durch die Regelungen in §§ 10 a und 11 a ersetzt. § 11 b gilt ab sofort.